

Bauvorhaben im Wald ohne Rodung

Formular Z12

kantonschwyz 

Bitte leer lassen durch Kanton auszufüllen	Gemeinde: Bezirk:	Amt für Wald und Naturgefahren	
		Baugesuch-Nr. Gemeinde: Baugesuch-Nr. Kanton:	
Forstliches Bauvorhaben	☐ Waldstrasse	☐ Forstwerkhof ¹	☐ Schutzverbauung ³
	☐ Forsthütte ¹	☐ Bachverbauung ²	☐ Anderes
	¹ <i>Zusätzliche Angaben erforderlich</i>		
	- Fläche der zu bewirtschaftenden Wälder: m² - Eigentümer der zu bewirtschaftenden Wälder		
	² <i>Zusätzliche Angaben erforderlich</i>		
Begründung des Nutzens für den Wald			
³ <i>Zusätzliche Angaben erforderlich</i>			
- Begründung des Nutzens für den Wald - Begründung der Standortgebundenheit			
Nicht forstliches Bauvorhaben Nicht forstliche Kleinbaute oder -anlage	☐ Baute / Anlage	bis 15 m ² Grundfläche ¹	
	☐ Leitung	bis 5 m Baubreite ¹	
	☐ Fuss- / Wanderweg, Finnenbahn, u. ä.	bis 1.5 m Planumbreite ¹	
	☐ Rastplatz, Feuerstelle	bis 100 m ² Nutzfläche ¹	
	☐ Anderes		
	¹ <i>Werden die erwähnten Maximalgrössen überschritten, ist eine Rodungsbewilligung erforderlich.</i>		
	<i>Zusätzliche Angaben erforderlich:</i>		
- Begründung des Bauvorhabens - Begründung der Standortgebundenheit - Nachweis der Berücksichtigung von Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz			
Nachteilige Nutzung	☐ Freileitung		
	☐ Anderes		
	<i>Zusätzliche Angaben erforderlich:</i>		
- Begründung des Bauvorhabens - Begründung der Standortgebundenheit - Nachweis der Berücksichtigung von Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz			
Bemerkungen zum Formular	<i>Forstliche Bauten</i> sind im Wald zonenkonform. Bauvorhaben gelten als forstlich, wenn sie ausschliesslich oder überwiegend der Waldbewirtschaftung dienen. Bach- und Schutzverbauungen sind in der Regel im Wald zonenkonform, da sie massgeblich zur Stabilisierung des Waldes beitragen. Forsthütten werden nur bewilligt, wenn die zugehörige Waldfläche grösser / gleich 5 ha ist. Sie dürfen gemäss forstrechtlicher Praxis nicht grösser als 15 m² Grundfläche aufweisen, davon 9 m² allseits umschlossen.		

	<i>Nichtforstliche Kleinbauten</i> (Spezialfall einer nachteiligen Nutzung, vgl. unten) können ohne Rodung im Wald bewilligt werden, wenn die erwähnten Dimensionen nicht überschritten und folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Bewilligungsvoraussetzungen: ▪ Maximalgrössen (vgl. oben); ▪ Das Bestandesgefüge wird nicht beeinträchtigt; ▪ Es bestehen wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen; ▪ Die Baute oder Anlage ist auf den vorgesehenen Standort angewiesen; ▪ Die Baute oder Anlage erfüllt die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich; ▪ Die Baute oder Anlage führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt; ▪ Dem Natur- und Landschaftsschutz wird Rechnung getragen. Als <i>nachteilige Nutzungen</i> gelten Nutzungen, welche keine Rodung darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen (Art. 16 Abs. 1 WaG). Nachteilige Nutzungen sind unzulässig. Aus wichtigen Gründen können sie unter Auflagen und Bedingungen durch den Kanton bewilligt werden (Art. 16 Abs. 2 WaG). Die Bewilligungsvoraussetzungen sind dieselben wie bei den nichtforstlichen Kleinbauten (vgl. oben). Neben den nichtforstlichen Kleinbauten (Spezialfall, vgl. oben) sind etwa Freileitungen, die Waldweide, Ablagerungen im Wald typische nachteilige Nutzungen.
Spezielle Unterlagen (Die speziellen Unterlagen sind 7-fach mit den allgemeinen Baugesuchsunterlagen einzureichen) *Begründung/Nachweis auf separatem Blatt	☐ Begründung des Nutzens für den Wald* ☐ Begründung der Standortgebundenheit* ☐ Begründung des Bauvorhabens* ☐ Nachweis der Berücksichtigung von Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz*